

Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. Dezember 1893,

betreffend die Ausführung der revidirten Gefindeordnung
vom 11. November 1893.

I.

Die Formulare zu den Gefindezeugnißbüchern sind von dem Landrathsamte des Bezirks gegen Erstattung des Selbstkostenpreises zu beziehen.

Für die Ausfertigung des Gefindezeugnißbuchs (zu vergl. §§ 101 und 108 des Gesetzes) ist eine, zur Gemeindefasse fließende, Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

Der Verkauf von Gefindezeugnißbüchern durch Privatpersonen ist bei Geldstrafe bis zu 60 Mark bez. Haftstrafe bis zu 14 Tagen verboten.

II.

Dafern dem Gemeindevorstande in den Fällen der §§ 22 und 96 des Gesetzes zur Vornahme der zwangsweisen Einführung oder Zurückführung des widerständigen Gefindes in den Dienst kein geeignetes Polizeiorgan zur Verfügung steht, ist auf dessen Ansuchen von dem Landrathsamte des Bezirks ein Gendarm zu dem gedachten Zwecke abzuordnen.

Wera, den 7. Dezember 1893.

Königlich Preuss.-W. Ministerium
Abtheilung für das Innere.

v. Hinüber.